EXISTENZSICHERUNGSFONDS
DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI - Arbeiter PA 111

MITTEILUNG AN DIE ARBEITGEBER - 2023 -02

Betreff : NATIONALES ABKOMMEN PA 111 für den Zeitraum 2023-2024

In Anbetracht des nationalen Abkommens, die im Paritätischen Ausschuss des Sektors **am 18. September 2023** geschlossen und **unterzeichnet wurde**, bestätigen wir, dass die nächsten befristeten Bestimmungen **bis zum 30. Juni 2025** verlängert werden:

- Der Beitrag des besonderes Ausgleichszuschlags von 0,60% und 0,10%
- Der Beitrag für Risikogruppen von 0,10%
- Die Entschädigung für ältere Kranke

Was die **Vollarbeitslosigkeit, die Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen (Artikel 20 bis)** betrifft, so wird es bei Überschreitung(en) des Schwellenindexes im Zeitraum 2023-2024 einen Anstieg von **2 %** geben.

Was die **vorübergehende Arbeitslosigkeit** betrifft, erfolgt ab dem **01. Juli 2023** eine sofortige Anpassung um **8,14 % (Index vom Juli 2022) und 6,05 % (Index vom Juli 2023)**, so dass sich der Betrag der Zusatzentschädigung von **12,34 €** auf **14,15 €** für eine volle Leistung und von **6,17 €** auf **7,08 €** für eine halbe Leistung erhöht.

Um eine Reserve zu bilden, um unvorhersehbare Schocks bei vorübergehender Arbeitslosigkeit aufzufangen, wird außerdem ab dem 01. Januar 2024 **ein Arbeitgeberbeitrag von 0,06 %** zugunsten des ESFMI erhoben.

Was die **Kranken und ältere Kranken** betrifft, gibt es ebenfalls eine direkte Anpassung von **8,14 % (Index vom Juli 2022) und 6,05 % (Index vom Juli 2023)** ab dem **01. Juli 2023**, so dass sich der Betrag der Zusatzentschädigung von **95,33 €** pro Monat bei Vollzeitbeschäftigung auf **109,33 €** und der Betrag von **47,67 €** pro Monat bei Halbtagsbeschäftigung auf **54,67 €** erhöht**.**

Im Falle der schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeit (Teilzeit) wird der volle Betrag der Zusatzentschädigung gewährt.

Die bereits bestehende Entschädigung für die **Kinderbetreuung** wird ebenfalls um **8,14 % (Index vom Juli 2022) und 6,05 % (Index vom Juli 2023)** indexiert und dies für die in den Jahren 2024 und 2025 ausgezahlten Entschädigungen. Die Regelung wird bis den **01. Januar 2026** verlängert.
Der Betrag von **1,53 €** pro Tag wird ab dem **01. Januar 2024** auf **1,75 €** pro Tag mit einer Höchstdauer von 120 Tagen pro Jahr erhöht. Der jährliche Höchstbetrag von **183,60 €** wird dann auf **210,00 €** erhöht.

Diese neuen Beträge gelten für **alle Entschädigungen auf der Grundlage der Bescheinigungen von 2023, 2024 und 2025.**

Zudem sieht dieses KAA vor, dass **die bestehende Halbtagsentschädigung im Rahmen des Laufbahnende ab dem 58. Lebensjahr, wie sie im KAA vom 04. Juli erwähnt ist,** schrittweise aufgehoben wird**.**

Die bestehende Regelung der Halbzeitentschädigung bei Laufbahnende ab dem 58. Lebensjahr wird bis zum 31. Dezember 2024 fortgesetzt. Die Leistungen werden daher für laufende Dossiers (erster Anspruch) am 31.1 Dezember 2024 beibehalten. Es wurde beschlossen, diese bestehende Regelung für neue Dossiers ab dem 01. Januar 2025 einzustellen.

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Galerie Ravenstein 27 Briefkasten 7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be

EXISTENZSICHERUNGSFONDS
DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI - Arbeiter PA 111

Mit dem Inkrafttreten der von der Regierung angekündigten Kürzung des Arbeitslosengeldes bei vorübergehender Arbeitslosigkeit und dem obligatorischen Ausgleich durch die Arbeitgeber wird dieser Ausgleich vom ESFMI getragen. Um diese erhöhte Entschädigung des ESFMI zu finanzieren, wird der ESFMI ab dem Inkrafttreten der Maßnahme einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag erheben.

Auf der Grundlage der heute bekannten Parameter (erwartete Höhe der Ausgleichsmaßnahme) beläuft sich dieser Arbeitgeberbeitrag auf 0,19 % der satzungsgemäßen Beitragsgrundlage.

Wenn die Höhe des Ausgleichs für die Kürzung des Arbeitslosengeldes bei vorübergehender Arbeitslosigkeit von der erwarteten Höhe abweicht, so wird der oben genannte Prozentsatz (0,19 %) durch Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern entsprechend angepasst.

Infolgedessen wird der ESFMI nach Inkrafttreten dieser Regierungsmaßnahme eine erhöhte Entschädigung bei vorübergehender Arbeitslosigkeit vorsehen (Ausgleich der Kürzung des Arbeitslosengeldes).

Um die finanzielle Situation vom ESFMI zu stärken, wird ab dem 01. Juli 2023 ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von 0,06% erhoben. Dieser zusätzliche Beitrag ist befristet bis zum 30. Juni 2025. Eine Verlängerung dieser Maßnahme wird vor Ende 2024 in Abhängigkeit von der finanziellen Lage des ESFMI geprüft.

Gewerkschaftsprämie : Ab dem 01. Januar 2024 wird ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von 0,03% von der ESFMI aus der in der Satzung vorgesehenen Beitragsgrundlage zur Finanzierung der Gewerkschaftsprämien eingezogen.

Ab dem 01. Januar 2025 wird ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von 0,02% von der in der Satzung vorgesehenen Beitragsgrundlage zur Finanzierung der Gewerkschaftsprämien vom ESFMI eingezogen.

Die Arbeitgeber des PA 111 werden gebeten, diese Mitteilung zu berücksichtigen.

Gesendet im **09/2023**

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Galerie Ravenstein 27 Briefkasten 7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be